



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

40. Sitzung (öffentlich)

6. Dezember 2023

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:33 Uhr bis 14:11 Uhr

Vorsitz: Josef Neumann (SPD)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Viertes Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/5940

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

* * *

Viertes Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/5940

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

Vorsitzender Josef Neumann: Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren! Ich begrüße alle Ausschussmitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales sehr herzlich zur heutigen Anhörung von Sachverständigen. Ich begrüße die Vertreterinnen und Vertreter der Medien, die Sitzungsdokumentation, alle Zuschauerinnen und Zuschauer und ganz besonders die Damen und Herren, die wir heute als Sachverständige anhören werden.

Ich mache darauf aufmerksam, dass diese Anhörung live gestreamt und aufgezeichnet wird. Mit Ihrer Teilnahme erklären Sie sich damit einverstanden. Die Einladung zur heutigen Sitzung ist Ihnen mit der Nummer E 18/595 bekanntgegeben worden.

Der Gesetzentwurf wurde vom Plenum zur alleinigen Beratung an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales überwiesen. Die Sachverständigen im Saal begrüße ich sehr herzlich. Mein Gruß geht an Herrn Professor Dr. Thüsing, der heute per Video zugeschaltet ist. Ich bedanke mich im Namen des Ausschusses, dass Sie als Sachverständige heute für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen. Vielen Dank auch für die vorab eingereichten Stellungnahmen.

Ich weise darauf hin, dass während der Anhörung Bild-, Film- und Tonaufnahmen nicht zugelassen sind. Zum weiteren Verlauf der Anhörung gebe ich noch folgenden Hinweis: Ein mündliches Vorabstatement der Sachverständigen zu Beginn der Anhörung ist nicht vorgesehen. Die Abgeordneten werden ihre Fragen direkt an Sie richten.

Ich schlage vor, wir beginnen mit der ersten Fragerunde.

Marco Schmitz (CDU): Liebe Sachverständige, herzlichen Dank, dass Sie heute hier sind – sowohl digital als auch vor Ort – und uns auch die Möglichkeit gegeben haben, im Vorfeld mit Ihren Stellungnahmen zu arbeiten und zu schauen, was wir an dem Heilberufsgesetz noch ändern müssen.

Sie haben es sehr ausführlich dargestellt, aber ich habe noch zwei Nachfragen. Frau Postel, Sie schreiben, dass die Thematik der Freistellung, die für Ihre Mitglieder sehr wichtig ist, nicht klar geregelt ist. Vielleicht können Sie ausführen, wie das geändert werden kann oder was Sie sich dabei vorstellen.

Meine nächste Frage richtet sich an die beiden Ärztekammern, wobei ich freistelle, ob Frau Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu oder Herr Kuhlmann antwortet. Es stehen im kommenden Jahr Wahlen an und es bedarf einer gewissen Zeit, Gesetze umzusetzen. Bestehen da aus Ihrer Sicht noch Probleme? Folgendes ist ja, wenn ich es richtig verstanden habe, noch nicht ganz geklärt: Bis wann müsste das Heilberufsgesetz verabschiedet sein, dass es nicht zu einem Problem bei den anstehenden Wahlen der

Psychotherapeutenkammer und auch bei den Ärztekammern im kommenden Jahr kommt?

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE): Ich kann mich dem Dank des Kollegen Schmitz für die Stellungnahmen nur anschließen, auch wenn die juristischen manchmal zweimal gelesen werden müssen, bis sie verstanden werden.

Ich kann mich außerdem nahtlos an die Fragen von Herrn Schmitz anschließen. Frau Postel, können Sie vielleicht die momentane Situation in Bezug auf die Freistellung darstellen, erläutern, wie wichtig diese konkrete Freistellungsregelung für die Kammer ist und – wenn Sie mögen – auch berichten, inwieweit es Gespräche mit den anderen gibt.

An die Ärztekammer möchte ich die Bitte richten, für Nichtjuristen darzustellen, inwieweit das, was Sie geschildert haben, wirklich patientenorientiert ist, so wie Sie es in der Stellungnahme gesagt haben, und weniger gewinnorientiert.

Ansonsten ganz herzlichen Dank für die Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf, von dem ich glaube, dass wir den doch relativ zügig verstehen und verabschieden können.

Thorsten Klute (SPD): Ein herzliches Dankeschön auch von der SPD-Fraktion für Ihre Unterstützung.

In Ergänzung zu den Fragen an die Pflegekammer habe ich noch die Bitte, liebe Frau Postel, ob Sie vielleicht darstellen könnten, was es bedeuten würde, wenn sich nichts ändern würde. Wie ist der Status quo heute? Was heißt es für Ihre engagierten Mitglieder in den Gremien, wenn sie nicht freigestellt sind?

Nun zu den Änderungen, die bei der Ärztekammer anstehen. Die Ärztekammer begrüßt in der Stellungnahme, dass juristische Personen des Privatrechts für die Berufsausübung zukünftig nur zugelassen werden sollen, wenn bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind. Wie bewerten Sie die Auswahl dieser zusätzlichen Kriterien? Wie kann sichergestellt werden, dass tatsächlich auch der Mensch und seine Behandlung im Mittelpunkt stehen und nicht die Wirtschaftlichkeit?

Franziska Müller-Rech (FDP): Ich darf mich im Namen der FDP-Fraktion für die Stellungnahmen bedanken und auch dafür, dass Sie uns heute Rede und Antwort stehen, sowie herzliche Grüße von der Kollegin Susanne Schneider ausrichten, die ich heute vertrete.

Meine erste Frage richtet sich an Professor Thüsing, also an den juristischen Bereich. Sie haben in Ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass es als ein salomonisches Urteil auf halber Strecke zwischen zwei Extrempunkten aufgefasst werden kann, dass die Zulässigkeit des Führens einer Praxis in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts vom Gesetzgeber selbst zu regeln ist, und es der Satzungsautonomie der Kammern überlassen bleiben kann, deren Voraussetzungen konkret auszugestalten. Könnten Sie diese Bewertung bitte für uns noch einmal erläutern? Ich darf mich dem Kollegen Mostofizadeh anschließen: Wir sind nicht alle Juristen.

Wie bewerten Sie außerdem die vorgesehenen Regelungen im Heilberufsgesetz im Vergleich zu den Regelungen für Rechtsanwälte im Hinblick auf Fremdbesitz und Gewinnorientierung?

Dr. Martin Vincentz (AfD): Sehr geehrte Damen und Herren, auch ich darf mich zunächst einmal dem Dank anschließen und mich vor allen Dingen auch dafür bedanken, hier die Möglichkeit zu bekommen, Rückfragen zu stellen. Vieles ist schon gesagt. Eine konkrete Rückfrage hätte ich aber noch an die beiden Ärztekammern.

Herr Klute hat es schon angesprochen: In der Novellierung soll es ja vor allen Dingen auch um die zunehmende Kommerzialisierung bzw. deren Regulation oder Abbau gehen. In § 29 des Heilberufsgesetzes geht es konkret um die Ausübung patientenbezogener, ärztlicher, psychotherapeutischer und zahnärztlicher Tätigkeiten, und da im Prinzip auch um den Komplex, den Frau Kollegin Müller-Rech gerade anspricht. Inwieweit würde sich das auf jetzt schon bestehende Praxisstrukturen bzw. MVZs auswirken? Wie viele wären davon konkret betroffen, wo es eben keine juristischen Personen gibt, insbesondere mit Medizinbezug, die aktuell bereits vielleicht schon dahinterstehen?

Vorsitzender Josef Neumann: Weitere Fragen in der ersten Runde sehe ich nicht. Wir beginnen mit der Beantwortung.

Sandra Postel (Pflegekammer Nordrhein-Westfalen): Die Frage bezog sich auf das Thema „Freistellungen“. Wir haben die Bitte an Sie, eine Freistellungsregelung ins Gesetz hineinzugeben. Das hat es bisher im Heilberufsgesetz so nicht gegeben.

Wir haben sehr früh mit dem Minister darüber gesprochen. Wir erleben, dass wir quasi 70 Jahre hinter den aktuellen Entwicklungen anderer Kammern hinterher sind und dementsprechend natürlich an vielen Stellen, gerade auch im Ehrenamt, vor neuen Herausforderungen stehen.

Wir sind nach einem sehr guten Austausch mit allen anderen Heilberufskammern hier in Nordrhein-Westfalen zu dem Schluss gekommen, dass wir gerade jetzt diese Veränderung haben möchten und nicht eine Gesamtregelung für alle Heilberufskammern intendieren, gerade auch, weil die Diskussion in den Kammern und auch der Habitus eines Heilberufers in seinem jeweiligen Arbeitnehmerverhältnis in der Pflege anders ist. Wir sind eine sehr große Gruppe, und diese umfasst sehr unterschiedliche Kolleginnen und Kollegen, die vor sehr unterschiedlichen organisatorischen Herausforderungen stehen, auch vor Herausforderungen in den Beziehungen mit den Arbeitgebern.

Wir sind stets in drei Bereichen tätig, um die Freistellung zu ermöglichen. Die gesetzliche Möglichkeit ist der wichtigste der Bereiche. Es ist für uns wichtig, dem Arbeitgeber gegenüber nicht grundsätzlich „bitte, bitte“ zu sagen, sondern uns auch auf etwas beziehen zu können. Hier gilt es klar zu sagen, dass es eben die Möglichkeit gibt, sein Ehrenamt auszuüben, nicht um das grundsätzliche Recht, dass es auch refinanziert wird, wir also auch direkt eine Vergütung damit verbunden haben.

Jeder unserer Kollegen soll das gleiche Recht haben, an Veranstaltungen der Pflegekammern und seinen Gremiensitzungen teilzunehmen. Das bekommen wir nur über eine gesetzliche Regelung hin, die wir aus dem Grund, dass es eben nicht für alle Kammern gilt, eher im hinteren Bereich des Gesetzes verortet sehen, nämlich in § 115, damit wir das auch weiterentwickeln können. Wir befinden uns in einem sehr guten Austausch mit allen anderen Heilberufskammern und überlegen, was das auch für die anderen Heilberufskammern bedeutet.

Es gibt aber noch zwei andere Bereiche. Immer wieder diskutieren wir die Frage mit ver.di, ob es nicht sogar eine tarifrechtliche Lösung geben kann. Wir befinden uns dazu in einem guten Austausch. Wir verstehen aber auch, dass es tarifstrategisch sehr nachvollziehbar ist, sich in klaren Aussagen auf eine größere Gruppe zu beziehen als auf unsere 60 Kammerversammlungsmitglieder.

Für uns ist auch der bilaterale Austausch mit den Arbeitgeber*innen genauso wichtig. Um auf die Frage von Herrn Klute einzugehen, was für Auswirkungen es hätte, wenn wir diese Regelungen nicht bekämen: Wir hätten wahrscheinlich eine Ungleichbehandlung – diese gilt es zu vermeiden – zwischen Kollegen, die einen sehr guten Draht zu ihren Arbeitgebern haben, die sich vielleicht auch in übergeordneten Positionen befinden, bei denen es leichter ist, sich organisatorisch freizustellen, und die vielleicht selbstbestimmter unterwegs sind, als es gerade bei Kollegen aus der direkten Patientenversorgung von Bewohnerinnen und Bewohnern, die direkt im Schichtdienst unterwegs sind, möglich ist. Bei Letzteren ist es für einen Arbeitgeber viel schwieriger, sie organisatorisch freizustellen. Dafür brauchen wir genau diese Möglichkeit, sich darauf beziehen zu können.

Überstunden haben die Kolleg*innen genug. Es ist wirklich nicht die Frage, ob irgendjemand einen großen Vorteil davon hat, dass er sich politisch aktiv einbringt, sondern wir erleben wirklich ganz engagierte Kollegen, die alle das gleiche Recht haben sollen. Und wenn das nicht besteht, dann werden wir wahrscheinlich auch eine Ungleichbehandlung der Kolleginnen und Kollegen haben. Das zu vermeiden, ist für uns ein besonders wichtiges Thema.

Prof. Dr. Gregor Thüsing (Universität Bonn [per Video dazugeschaltet]): Ich bin aus Bonn dazugeschaltet und entschuldige mich, dass ich nicht persönlich anwesend bin. Ich muss heute eine Vorlesung halten, und Vorlesungen sind für Professoren die erste Verpflichtung. Direkt danach kommt der Landtag NRW. Ich danke für die Fragen, die mir gestellt wurden, und für das Interesse.

Ich habe das etwas salopp und vielleicht viel zu unjuristisch formuliert, aber Sie haben ja schon angedeutet, dass sich der eine oder andere Nichtjurist unter den Zuhörern befindet. Insofern war das vielleicht keine ganz schlechte Entscheidung.

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 20. März dieses Jahres besagt, dass es so, wie es bislang gedacht ist, nicht geht. Der Gesetzgeber muss die grundrechtswesentlichen Aspekte bei der Berufsausübung auch von Ärzten selber im parlamentarisch legitimierten Gesetz regeln und kann auf die Kammern nur die Ausgestaltung übertragen. Diese Entscheidung ist sicherlich nicht in Stein gemeißelt. Ich

meine, die Obersätze, die das OVG Münster hier gewählt hat, sind richtig. Das ist nämlich nur die Wiedergabe von Textbausteinen des Bundesverfassungsgerichts. Die Subsumtionen, also die Schlussfolgerungen, die da für den konkreten Sachverhalt geschlossen wurden, sind meines Erachtens vielleicht doch nicht ganz so eindeutig, wie das OVG Münster es sieht. Ich glaube sehr wohl, wenn man die Rechtsprechungen, die wir bislang gesichert haben, einfach mal nebeneinanderlegt, dass auch die Frage, ob eine juristische Person des Privatrechts ihrer ärztlichen Tätigkeit nachgehen kann, durchaus auch durch die Kammern hätte geregelt werden können.

Aber wir haben jetzt nun mal diese juristischen Zweifel in der Welt. Dass es der Gesetzgeber selbst tun kann, würde natürlich niemand bestreiten. Das ist offensichtlich. Insofern dient dieser Schritt, den der Landtag NRW jetzt vielleicht gehen will, in der Tat dazu, Rechtsfrieden herzustellen und juristische Unsicherheiten, an die man glauben mag oder nicht, zu beseitigen. Das ist gut so, und da kann jeder Jurist nur sagen: Es ist sinnvoll, Streit zu vermeiden.

Materiell orientieren sich die Regelungen an erprobten Kriterien. Alles, was durch den Gesetzgeber selbst an Voraussetzungen formuliert wurde, zielt darauf – die Fragestellung hat das schon ein wenig impliziert –, die Versorgungsqualität für den Patienten zu sichern und sie nicht gefährdet zu sehen durch die pekuniären Interessen, die vielleicht stärker einer gar in Fremdkapitalbesitz befindlichen juristischen Person drohen würden. Das ist meines Erachtens alles rechtfertigbar.

Das ist auch nicht nur rechtfertigbar im Sinne dieser berufsregelnden Tendenz, die damit sicherlich verbunden ist. Da brauchen wir ja aus verfassungsrechtlichen Gründen hinreichende sachliche Gründe, die für eine solche gesetzgeberische Normierung sprechen. Dies würden die wenigsten bezweifeln. Insbesondere, wenn Sie die Rechtsprechung, die ja auch durch das OVG Münster zitiert wird, anschauen, können eigentlich wenig Zweifel bestehen, dass das zulässig ist.

Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, dass man bei den Anwälten in eine andere Richtung denkt. Dort haben wir das Fremdbesitzverbot, und das soll gegebenenfalls aufgeweicht werden. Es gab vor Kurzem eine Diskussion im Bundestag darüber, was dieser Prüfungsauftrag der Bundesregierung ergeben hat. Sie wissen: Wenn im Koalitionsvertrag „prüfen“ steht, heißt das: „wir konnten uns nicht einigen“, wenn dort „intensiv prüfen“ steht, heißt das: „wir waren heillos zerstritten“. Die Prüfung hat noch nichts ergeben, aber sie geht auch von anderen Rahmenbedingungen aus.

Die anwaltliche Tätigkeit ist sicherlich auch dem Wohl der Mandanten verpflichtet, aber hat doch einen anderen pekuniären Bezug als die ärztliche Tätigkeit. Insbesondere sind beim Anwalt die Risiken, die mit einer Fehlsteuerung verbunden sind, vielleicht nicht ganz so hoch wie beim Arzt. Wenn ein Anwalt einen Fehler macht, zahlt die Versicherung. Wenn ein Arzt einen Fehler macht, ist das vielleicht einer mit letaler Folge.

Zudem befinden sich Anwälte in einem anderen Wettbewerbsumfeld, gegebenenfalls auch mit ausländischen Kanzleien und ausländischen Anbietern. Auch das führt hier zu anderen Argumenten, die bei der Frage des Fremdbesitzverbots zu berücksichtigen sind. Insofern halte ich es nicht für einen Widerspruch, wenn man einerseits bei den Anwälten über eine Lockerung nachdenkt, andererseits bei den Ärzten den guten und

richtigen Schritt geht, das Patientenwohl durch eine Regelung der Rechtsform, in der ärztliche Tätigkeit angeboten werden kann, zu sichern.

Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu (Ärztammer Nordrhein): Vielen Dank, dass die beiden Kammern die Gelegenheit haben, zu Ihnen zu kommen und Ihre Fragen zu beantworten. Ich würde gerne anschließen an das, was Herr Professor Thüsing gerade gesagt hat, und an das, was Sie bezüglich Sinn und Zweck des § 29 gefragt haben.

Der § 29 hat eine lange Geschichte. 1993 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen eine Richtung vorgegeben, die einem Urteil des Bundesgerichtshofs zugrunde lag. Seinerzeit hat der Bundesgerichtshof zu einer Zahnheilkunde-GmbH gesagt, es sei Sache des Gesetzgebers, den Rahmen zu stecken, in dem dann der freie Beruf seiner Tätigkeit nachgeht.

Wir waren sehr dankbar für diese Vorschrift des § 29 in der alten Fassung – er hat schon mal eine kleine Änderung erfahren –, befinden uns jetzt aber in der Situation, dass wir nachbessern müssen. Grund dafür ist einerseits das Urteil, das eben zitiert wurde. Andererseits entwickelt sich die Welt weiter, denn im Gesundheitswesen wird relativ viel vergewerblicht. Wir können mit dieser Vorschrift nicht die Welt retten. Was wir aber machen können, ist, die Grundlagen und den Rahmen für Ärzte zu setzen, in dem diese tätig werden dürfen.

Eine juristische Person, also eine GmbH, hat etwas mit Kapital zu tun. Sie ist eigentlich gewinnorientiert, und wir müssen sehen, dass die Entwicklungen ein bisschen parallel laufen. Wir haben seit ungefähr 20 Jahren das MVZ im SGB V. Da ist die Rechtsform der GmbH zugelassen worden. Aus dieser Zeit kommt auch die Entwicklung, die dann das Berufsrecht genommen hat. Es wurde gesagt: Nicht nur der Vertragsarzt darf in so einer Struktur arbeiten, sondern auch der, der privatärztlich nur niedergelassen ist. Daraus hat sich die GmbH entwickelt, und daraus hat sich auch der § 29 in der jetzigen Form entwickelt.

Seinerzeit – ich war damals schon bei der Kammer, deswegen weiß ich das noch – waren die einen Kammern dafür und die anderen dagegen. Das hat zu der derzeitigen Vorschrift geführt, von der jetzt der Gesetzgeber sagt: Das muss nachgebessert und konkretisiert werden. Wir stimmen dem auch alle uneingeschränkt zu. Wir wollen im Grunde genommen die Freiberuflichkeit erhalten, und wir wollen den Patientenschutz gewährleisten. Letzteren gewährleisten wir nur, indem diese Parameter, die hier aufgeführt sind, auch tatsächlich zur Anwendung kommen.

Das wichtigste Kriterium ist, dass diese GmbH eine Berufshaftpflichtversicherung hat, die nicht auf das Minimalkapital eingeschränkt ist, sondern die sich genauso darstellt, als wäre der Arzt als Freiberufler niedergelassen.

Außerdem wollen wir nicht, dass Dritte sich in das Arbeitsverhalten von Ärzten einmischen.

Diese Kriterien sind, denke ich, gut überlegt und gut ausgewogen. Ich habe Ihnen eine Übersicht über die anderen Bundesländer mitgeschickt. Mittlerweile haben das einige Kammern und einige Bundesländer nachvollzogen. Im Wesentlichen deckt sich das.

Es ist sprachlich vielleicht an der einen oder anderen Stelle unterschiedlich, aber insgesamt kann man sagen: Dieses Konstrukt der juristischen Person im Bereich der freien Berufe ist sehr ungewöhnlich. Man kann es fast als ein eigenes Institut begreifen. Aber das hat sich entwickelt, weil sich im SGB V diese medizinischen Versorgungszentren gebildet haben.

Es ist nicht die Antwort auf eine andere Form von Gewerbe. Wenn jetzt ein Dritter käme – ob der im Inland oder im Ausland ist – und ein Unternehmen für Gesundheits-sachen gründete, dann reichte diese Vorschrift dazu nicht aus. Diese Vorschrift ist im Grunde genommen dazu da, die Freiberufler einzugrenzen, einzuschränken, ihnen einen Rahmen zu geben, in dem sie ihren freien Beruf ausüben dürfen. Das ist die Antwort auf § 29, und es ist im Grunde genommen auch die Antwort, die wir vom OVG Münster vorgegeben bekommen haben.

Frau Postel hat eben das Thema des Ehrenamts angesprochen und darauf hingewiesen, es gebe Kammern seit 70 Jahren. Das ist richtig. Es gibt ja noch neun andere Kammern, die seit fast 70 Jahren existieren. Wir haben neulich zum ersten Mal das Thema „Ehrenamt“ angesprochen; Frau Postel hat darauf hingewiesen. Für uns kommt es in dieser Form momentan noch nicht in Betracht. Deswegen hat sich die Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern, die Sie ja alle kennen, auch noch nicht darauf verständigen können, sich hierzu eine einheitliche Meinung zu bilden.

Wir haben es letztes Jahr so gehandhabt, dass sich die Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern immer einstimmig verhält und auch hier und dem Ministerium gegenüber in Einstimmigkeit auftritt. Diese Vorschrift, die vielleicht für die Pflege in Betracht kommt, kommt in dieser Form für die freien Berufe nicht in Betracht. § 115 ist nicht unsere Vorschrift, sondern das ist der Bereich der Pflege.

An dieser Stelle unterscheiden wir uns sehr deutlich. Wir vertreten hier die freien Berufe, und die Pflegekammer vertritt im Grunde genommen angestellte Mitarbeiter, die keine Freiberufler sind. Deswegen war die Vorschrift für uns auch nicht stimmig.

Für uns ist wichtig, dass das Heilberufsgesetz und insbesondere § 16 möglichst rasch verabschiedet wird. Bei uns stehen Wahlen an. Mit Ausnahme der Pflegekammer, die letztes Jahr gewählt worden ist, haben alle anderen Kammern ihre Wahlen vor der Brust. Die ersten Wahlen sind im Juni nächsten Jahres. Wir haben alle eine Wahlordnung. Die haben wir auch seit vielen Jahren. Diese Wahlordnung sieht vor, dass fünf Monate vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgerufen wird. Ab diesem Zeitpunkt müssen wir im Grunde genommen ein sicheres Recht haben. Wir müssen wissen, dass das, was wir den Mitgliedern der Kammern sagen, auch geltendes Recht ist.

Insofern wären wir sehr, sehr dankbar, wenn wir die Ergänzung, die momentan in § 16 fehlt, möglichst bald bekämen. Denn wir können nicht zulassen, dass unter Umständen Wahlvorschläge eingereicht werden, die wir nicht prüfen können. Es entstünde somit eine Rechtsunsicherheit, mit der Folge, dass Wahlanfechtungen zu befürchten sind.

Christoph Kuhlmann (Ärztammer Westfalen-Lippe): Von Herrn Professor Thüsing ist – aus meiner Sicht zu Recht – die Thematik der OVG-Entscheidung und dass sie

vielleicht nicht in Stein gemeißelt ist angesprochen worden. So richtig es ist, dass das im Heilberufsgesetz nachgebessert wird, so darf es am Ende aber nicht dazu führen, dass die Satzungsautonomie der Kammern ausgehöhlt wird, indem durch Anwendung der sogenannten Wesentlichkeitstheorie an vielen Stellen gefordert wird, dass alles plötzlich gesetzlich geregelt werden muss. Da gibt es schon Grenzen, die eingehalten werden müssen. Auch wenn sich natürlich die Kompetenz der Kammern aus dem Gesetz ableitet, muss ein gewisser Bereich verbleiben, in dem die Kammern tatsächlich von ihrer Satzungsautonomie Gebrauch machen können.

Es ist zu Recht gefragt worden, wie sich § 29 auf die bestehenden Strukturen auswirken wird. Es ist auch das Thema „MVZ“ angesprochen worden. Auf die MVZs wird es sich gar nicht auswirken. Es handelt sich um einen Leistungserbringer nach dem SGB V, der auf eine Kapitalgesellschaft aufgesetzt ist und im Grunde genommen der Regelungsbefugnis des Landesgesetzgebers entzogen ist. Nach der Formulierung des § 29 sind diejenigen, die auf eigenständigen gesetzlichen Grundlagen beruhen, ohnehin der Regelung des § 29 entzogen. Die MVZs werden über diese Regelung also letztendlich überhaupt nicht erfasst.

Meine Kollegin hat es vorhin angesprochen: Wir haben in Nordrhein-Westfalen seit vielen Jahren die Möglichkeit, dass auch Freiberufler im Rahmen einer GmbH – und letztendlich, wenn man es mit der juristischen Person sieht, auch in Rechtsform einer Aktiengesellschaft – tätig werden können. Diese Kriterien werden eigentlich schon seit jeher angewandt, aber es werden immer wieder gerade auch von interessierten Anwaltsbüros Konstrukte gebaut und den Kammern vorgelegt – stille Gesellschaften und all diese Dinge. Mithilfe dieser Regelung hätten wir eine klare gesetzgeberische Vorgabe, die es uns erlauben würde, klar zu sagen, dass solche Dinge eben nicht gehen, um damit letztendlich der Kommerzialisierung, gegen die wir ja alle sind, und der Vergewerblichung entgegenzuwirken. Insofern sind das schon wichtige Dinge, die aus unserer Sicht im Gesetz verankert werden sollten.

Vorsitzender Josef Neumann: Gibt es noch weitere Nachfragen? – Frau Müller-Rech.

Franziska Müller-Rech (FDP): Unsere zweite Frage möchte ich gerne an Frau Postel, an Frau Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu und an Herrn Kuhlmann richten. Halten Sie es für sinnvoll, zunächst eine kurzfristige Lösung für die Pflegekammer einzuführen oder eine gemeinsame Regelung für alle Heilberufe zu vereinbaren? Welchen Zeitrahmen erwarten Sie für die Diskussion um einen gemeinsamen Vorschlag für alle Heilberufe?

Sandra Postel (Pflegekammer NRW): Das schließt an das von Frau Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu Gesagte an. Bei allem Respekt vor juristischem Fachverstand, den ich nicht besitze, möchte ich das trotzdem etwas anders darstellen.

Natürlich haben wir Heilkundeausübung in der Pflege. Diese Heilkundeausübung müssen wir in Freiheitlichkeit durchführen, egal wie das Beschäftigungsverhältnis aussieht. Das heißt, selbstverständlich sind auch unsere Kolleginnen und Kollegen in ihrer Heilkundeausübung frei. Das werden wir auch beispielsweise in einer Berufsordnung darstellen,

wenn es darum geht, dass wir uns natürlich auch gegen Durchführungen wenden müssen. Deswegen gibt es meines Erachtens keinen Unterschied zwischen einer abhängig beschäftigten Ärztin und einer abhängig beschäftigten Pflegefachperson.

Die Tätigkeiten sind natürlich unterschiedlich; das ist vollkommen klar. Wir werden einen Pflegevorbehalt erleben – das ist ja aktuell in der Diskussion –, der dem ärztlichen Vorbehalt im Rahmen der Heilkundeausübung gegenübersteht. Aus diesem Grund sind wir durchaus in der gleichen Situation, was unseren Status angeht.

Das entspricht aber gar nicht unbedingt meiner Argumentation. Vielmehr geht es mir darum, dass wir 224.000 Beschäftigte in der Pflege haben, die mit ihren Arbeitgeber*innen nach guten Lösungen suchen müssen. Und das können sie über § 115 mit einer Grundlage im Rücken tun – unabhängig davon, ob wir vielleicht sogar im Laufe der Jahre zu dem Ergebnis kommen, dass wir uns sogar umgekehrt den anderen Heilberufen anschließen können. Deswegen fällt es mir auch sehr schwer, zu sagen, wie lange so eine Sonderregelung zu guter Letzt gelten würde.

Ich erlebe, dass es in der Diskussion innerhalb der Ärzteschaft und auch in anderen Heilberufen unterschiedliche Meinungen gibt. Deswegen fand ich auch die Reaktion bzw. die einstimmige Einigung der Arbeitsgemeinschaft sehr gut. Dort wurde gesagt: Das ist eine gute Sache für die Pflegekammer, deswegen ist das so und dann gucken wir weiter.

Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu (Ärztammer Nordrhein): Ich tue mich mit den letzten Sätzen von Frau Postel ein bisschen schwer. Wir sind beide „nur“ von zwei Kammern, und die Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern besteht aus neun weiteren Heilberufskammern akademischer Berufe. Wir haben Anfang September dieses Thema angesprochen, weil wir kurz vorher einen Entwurf bekommen haben, und waren alle der Auffassung, darüber müsse man nachdenken.

Dieses Thema „70 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit in einer Kammer“ hat bis jetzt noch nie dazu geführt, dass diese Frage, die jetzt bei der Pflege offen ist, anstand. Sie wurde nicht gestellt. Wir haben nie diskutiert, ob Ehrenamt mit Verdienstausschlag und mit Arbeitsbefreiung usw. versehen ist. Bei uns hat das Ehrenamt es immer anders hingekriegt.

Die Freiberufler, die ja überwiegend – bei den Zahnärzten noch mehr als bei den Ärzten – in Niederlassung tätig sind, haben sich organisiert, und wir haben das Ehrenamt so organisiert, dass auch Freiberufler dieses Amt ausüben können. Das hat natürlich etwas damit zu tun, wann man das macht, mittwochabends oder am Wochenende.

Klar, bei der Pflege und bei einer Pflegekammer ist das natürlich auch noch etwas anderes, als wenn man zwei Kammern hat. Aber wir waren immer der Auffassung, dass Ehrenamt Privatsache ist. Ehrenamt ist ganz wichtig. Wir sind momentan nicht in der Situation, dass beliebig viele Personen auf dem Markt verfügbar sind, gerade in den Gesundheitsberufen nicht. Wenn man das jetzt aus dieser eigentlichen Tätigkeit rausholt, dann fehlen im Krankenhaus oder in der Pflege die Leute zur eigentlichen Arbeit. Deswegen haben wir uns in der Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern im September eigentlich darauf verständigt, dass wir sagen: Wir sind diskussions-

bereit, wir sind bereit, das auch sehr schnell zu diskutieren, aber schließen wir bitte erst mal den einen Prozess um das Heilberufsgesetz ab, und zwar insbesondere den um § 16. Und wenn das durch ist, dann setzen wir uns sofort hin und überlegen mit.

Die Vorschrift, die wir jetzt kennen, war für die Augen derer, die da waren, noch nicht so ausgestaltet, dass man sie nehmen konnte, jedenfalls nicht nach unserem juristischen Verständnis. Aber das muss natürlich bei Ihnen entschieden werden. Momentan sind die anderen Heilberufskammern noch nicht so weit, dass sie sagen können, sie seien dafür oder dagegen. Es ist ausdrücklich gesagt worden: Machen wir bitte erst den § 16 und das Heilberufsgesetz, und Anfang des nächsten Jahres können wir sofort in das Thema einsteigen. Das war unsere Vorstellung.

Vorsitzender Josef Neumann: Herzlichen Dank. Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Die Zeit – so verstehe ich es – drängt zu diesem Heilberufsgesetz. Wir werden gleich im Anschluss noch besprechen, wie wir damit umgehen.

Da keine weiteren Fragen mehr vorliegen, bedanke ich mich bei den Sachverständigen für ihre Bereitschaft, heute unsere Fragen zu beantworten, und wünsche auch nach Bonn das Beste. Ihnen allen eine gute Heimreise!

gez. Josef Neumann
Vorsitzender

Anlage

21.12.2023/27.12.2023

Anhörung von Sachverständigen
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
und des Wissenschaftsausschusses

**Für ein faires Praktisches Jahr im Medizinstudium: Ausbildungsbedingungen
verbessern und Vergütung anheben!**

Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/5428

am Mittwoch, dem 22. November 2023

10.00 Uhr, Plenarsaal, Livestream

Tableau

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Ärztekammer Westfalen-Lippe Münster	Dr. Johannes Albert Gehle	18/1044
Ärztekammer Nordrhein Düsseldorf	Rudolf Henke	18/1041
Marburger Bund Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e.V. Berlin	Rolf Lübke Dr. Sven Dreyer	<i>ist an- gekündigt</i>
Universitätsklinikum Düsseldorf Fachschaftsvertretung Medizin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	Ferdinand Breuning Anna Heusch	18/1035
Faires PJ Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. München	Alexander Schmidt Giulia Ritter	18/1039 (Neudruck)
Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen e. V. Düsseldorf	<i>keine Teilnahme</i>	18/1028
Professor Dr. Dr. Schneider Vorstandsvorsitzender Universitätsklinikum Düsseldorf Düsseldorf	<i>keine Teilnahme</i>	---